



2022.03203

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS DER RHONE**

**ABSCHNITT ZWISCHEN RHONEKILOMETER 134.246 UND 136.891
AUF GEBIET DER GEMEINDE FIESCH**

Eingesehen

- das Auflosedossier „Gewässerraum Rhone Goms und östlich Raron, Gemeinde Fiesch“ vom 31. Mai 2018 mit den darin enthaltenen Plänen sowie dem Technischen Bericht mit seinen Beilagen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 2846 vom 02. November 2018;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) und die Art. 1, 2 und 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern vom 2. April 2014 (SGS 721.200);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umwelt (12. Februar 2019 und 01. April 2022),
 - ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (09. April 2019) (neu Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (29. März 2019),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (29. Januar 2019),
 - Dienststelle für Mobilität (30. Januar 2019),
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft (08. März 2019 und 01. April 2022),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (14. Februar 2019 und 14. April 2022);
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. a) kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer dem Kanton für diejenigen Gewässer, die ihm gehören (Rhone und Genfersee). Die Definitionskriterien für den Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers sind dabei in einer spezifischen Verordnung festgelegt (Art. 13 Abs. 2 kWBG), namentlich in der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern.
- 1.3 Vorliegend geht es im Rahmen der gesamthaften Festlegung des Gewässerraums der Rhone im Abschnitt zwischen Gletsch (km 164.00) und der Massamündung in Bitsch (km 121.70) um den Abschnitt zwischen Rhonekilometer 134.246 und 136.891, welcher auf Gebiet der Gemeinde Fiesch liegt. Zuständig für die Festlegung des Gewässerraums ist vorliegend daher der Kanton.
- 1.4 Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.5 Die erforderlichen Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Im vorliegenden Fall wurde das Auflagedossier während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist wurden in Bezug auf den hier behandelten Abschnitt der Rhone auf Gebiet der Gemeinde Fiesch zwei Einsprachen eingereicht, welche nachfolgend unter Ziffer 4 behandelt werden.
- 1.6 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für die Umwelt, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Der Kanton, vertreten durch das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) beantragt vorliegend die Homologation des Gewässerraums der Rhone auf Gebiet der Gemeinde Fiesch durch den Staatsrat. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat den ausgeschiedenen Gewässerraum für die Rhone im betreffenden Abschnitt genehmigen kann. Die Festlegung des Gewässerraums der Rhone für den hier behandelten Abschnitt erfolgt im Zuge der gesamthaften Festlegung des Gewässerraums der Rhone für das gesamte Gebiet Goms und Östlich Raron.
- 2.2 Betreffend den im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Abschnitt der Rhone (Rhonekilometer 134.246 bis 136.891) gelegen auf Gebiet der Gemeinde Fiesch ist festzuhalten, dass der beantragte Gewässerraum der Rhone in den Plänen „Auflageplan Gewässerraum“, „Datengrundlagen-Plan“, „Querprofilplan der Abschnitte“, „Situationsplan der Abschnitte Theoretischer Gewässerraum“ und „Situationsplan der Abschnitte Effektiver Gewässerraum“ abgebildet wird. Ebenfalls enthält das Auflagedossier einen Technischen Bericht mit Beilagen sowie die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines grossen oberirdischen Fliessgewässers“. Sämtliche Unterlagen werden dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.
- 2.3 Dem Auflageprojekt kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Rhone im betreffenden Abschnitt zu ermitteln, bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der Rhone in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt der Rhone den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. Im Auflageprojekt wird erläutert, welche effektiven, gesamten Gewässerräume für die erwähnten Abschnitte der Rhone beantragt werden. Diese wurden im „Auflageplan Gewässerraum“

und dem „Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum“ abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

3.1 Die ehemalige Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (neu Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL) äussert sich hinsichtlich Natur wie folgt:

Die Gewässerräume tangieren auf verschiedenen Abschnitten des Rottens Natur- und Landschaftsschutzzonen von meist kantonalen Bedeutung, da der Rotten mitsamt seinen Ufern mittels einer Schutzzone geschützt ist. Diese Perimeter wurden für die Bestimmung des Gewässerraum nicht berücksichtigt. Um eine Vervielfachung der Schutzperimeter zu vermeiden, empfehlen wir den Gewässerraum dort wo es Sinn macht mit den bereits vorhandenen kantonalen Schutzgebieten zu überlappen: Für den vorliegenden Projektperimeter betrifft dies die Auengebiete Sand (Obergom), Matte (Goms), Zeiterbode (Goms) und Bilderne (Fiesch).

Hinsichtlich Hydrologische Gefahren der Rhone hält die Dienststelle fest, dass es sich um die Plangenehmigung des Gewässerraums Rotten auf Gebiet der Gemeinden Bellwald, Bister, Bitsch, Ernen, Fiesch, Goms, Grengiols, Lax, Mörel-Filet, Obergom, Riederalp und Termen handelt.

Die Dienststelle hat insgesamt eine positive Vormeinung ohne Auflagen oder Bedingungen abgegeben.

3.2 Die Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) hält fest, dass auf dem Gemeindegebiet von Fiesch keine Reduktionen des Gewässerraums aufgrund dicht überbauter Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV beantragt werden.

Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung mit Auflage abgegeben. Diese wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

3.3 Die Dienststelle für Umwelt (DUW) hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend Gewässerschutz hält die Dienststelle fest: Das Projekt liegt, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich Au (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).

Präzisierend hält die Dienststelle weiter fest:

Der östlichste Gewässerschutzbereich Au liegt in der Schwemmeben Gletschbode oberhalb von Gletsch.

Der Gewässerschutzbereich Au liegt zwischen Ortschaften Oberwald bis Blitzingen vor. Zwischen Blitzingen und Schwenni (westlich von Steinhaus) verdünnt sich der Gewässerschutzbereich Au aus, aufgrund der topographischen Verengung zu einer Schlucht. Eine zwischen zwei Schluchten liegende Gewässerschutzbereich Au Insel kommt zwischen den Ortschaften Fiesch und Lax vor. Nach dem Ende der Schlucht bei Grengiols liegt ein relativ enger Gewässerschutzbereich Au bis zur Einmündung vom Grumbach vor. An Cheschteholz oberhalb von Filet ist der Gewässerschutzbereich Au entlang vom Rotten wieder durchgehend.

Die Trinkwasserfassungen mit den entsprechenden Quellschutzzonen liegen für alle untersuchten Gemeinden ausserhalb der Gewässerschutzbereiche Au auf den Talflanken.

Die Festlegung des Gewässerraums dient gemäss Art. 36 a GSchG der Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer als Lebensraum, zum Schutze von Hochwasser oder der zulässigen Gewässernutzung gemäss GSchG.

Betreffend belastete Standorte weist die Dienststelle auf Folgendes hin:

Die folgenden belasteten Standorte sind im kantonalen Kataster aufgeführt und befinden sich im Gewässerraum:

Gemeinde Termen:

- Schiessanlage (E-6010-009-00), weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig;

Gemeinde Mörel-Filet:

- Schiessanlage (E-6174-010-00), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;

Gemeinde Goms:

- Ablagerungsstandort (D-6064-001-00), untersuchungsbedürftig;
- Schiessanlage (E-6064-005-00), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;
- Ablagerungsstandort (D-6073-157-00), weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig;
- Ablagerungsstandort (D-6073-122-00), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;
- Schiessanlage (E-6075-010-00), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;
- Betriebsstandort (E-6075-008-00), belastet, untersuchungsbedürftig;
- Schiessanlage (E-6074-020-00), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;

Gemeinde Obergoms:

- Betriebsstandort (E-6071-003-00), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;
- Ablagerungsstandort (D-6071-124-00), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;
- Ablagerungsstandort (D-6065-162-00), untersuchungsbedürftig;
- Ablagerungsstandort (D-6065-119-00), keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;
- Betriebsstandorte (D-6066-017-00) keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen;
- Betriebsstandorte (D-6066-120-00), weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig;
- Ablagerungsstandort (D-6066-121-00), sanierungsbedürftig.

Präzisierend hält die Dienststelle Folgendes fest:

Viele belastete Standorte befinden sich im oder in der Nähe von Gewässerräumen der Rotten.

Da keine Änderung oder Erstellung im Rahmen der Genehmigung der Gewässerraum des Rottens nötig ist, erfordert das Vorgehen zurzeit keine besondere Bedingung hinsichtlich des Vorhandenseins von belasteten Standorten im Gewässerraum.

In dieser Vormeinung betrachten wir nicht die Änderungen und- Erstellung, die im Rahmen der dritten Rhonekorrektur geplant werden. Die spezifischen Bedingungen hinsichtlich der belasteten Standorte werden im Rahmen des eigenen Verfahrens des Projekts erfordert sein. Ist eine besondere Massnahme im Perimeter eines belasteten Standorts, kann der Bauherr die Dienststelle für Umwelt (DUW) — Sektion Altlasten, Abfälle und Boden für mehrere Informationen kontaktieren. Gemäss dem Art. 44 Abs. 1 muss bei der dritten Rhonekorrektur die notwendigen Untersuchungen gemäss der Altlastenverordnung und ein Entsorgungskonzept für Abbruchabfälle, und des Aushubmaterials spätestens bei der Plangenehmigung durchgeführt und dem DUW zugestellt werden.

Die Bewertung der Erosionsgefahr dieser Standorte durch die Wasserläufe im Falle von Hochwasserereignissen könnte vorher verlangt werden. Diese Frage muss noch von den Kantonen und dem Bund erklärt werden.

Ein belasteter Standort darf zudem durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn er nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig wird. (Art. 3 AltIV).

Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung mit Auflagen und Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.4** Die Dienststelle für Mobilität (DFM) hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.5 Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) hat eine positive Vormeinung mit Auflagen und Bedingungen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.
- 3.6 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft DEWK) weist darauf hin, dass auf dem betroffenen Territorium entlang der Rhone diverse Wasserkraftwerke (KW Gletsch-Oberwald, KW Ernen-Mörel; KW Massaboden, KW Bitsch) 2018 in Betrieb sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlagen (Wasserfassung, Entsander, Druckleitung etc.) gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig sind. Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben. Diese werden ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.
- 3.7 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) hat keine Änderungsanträge und insofern eine positive Vormeinung abgegeben.

4. Abschliessende Beurteilung

- 4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG).
Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).
Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung des Gewässerraums der Rhone im Abschnitt zwischen Rhonekilometer 134.246 und 136.891, welcher auf Gebiet der Gemeinde Fiesch liegt.
- 4.2 Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat.
Im vorliegend zu beurteilenden Abschnitt der Rhone wird gemäss dem Technischen Bericht ein solches Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung tangiert. Der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1a GSchV innerhalb von Schutzgebieten wird jedoch respektiert.
- 4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der Gewässerraum eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern umfasst gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern:

- die natürliche Gerinnesohlenbreite;
 - die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite;
 - den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke) des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke;
 - den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung.
- 4.4 Der gemäss diesen Bestimmungen berechnete minimale Gewässerraum ist für den vorliegenden Abschnitt der Rhone der folgende:

6056-ROT02: 60 m-74 m
 6056-ROT03: 60 m-74 m
 6056-ROT04: 50 m
 6056-ROT05: > 45 m

4.5 Im vorliegenden Fall sind gemäss dem Technischen Bericht für die Rhone im betreffenden Abschnitt sowohl Erweiterungen des Gewässerraums als auch eine Reduktion des Gewässerraumes vorgesehen. Der minimale theoretische Gewässerraum und der effektiv festzulegende Gewässerraum sind dem Technischen Bericht zu entnehmen. Die so hergeleiteten und beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

4.6 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a Abs. 4 GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.

Gemäss Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sind in jedem Fall die überwiegenden Interessen, die mit den bundesrechtlichen Zielsetzungen des Gewässerraums verknüpft sind, zu berücksichtigen und führen gegebenenfalls dazu, dass der vordefinierte Gewässerraum entsprechend zu vergrössern ist.

Im vorliegenden Fall wird eine **Erweiterung des Gewässerraums** für folgende Abschnitte beantragt:

6056-ROT02: Erweiterung des GWR rechtsufrig auf 60 m – 78 m

6056-ROT03: Erweiterung des GWR beidseitig auf 60 m – 109 m

6056-ROT04: Erweiterung des GWR beidseitig auf 36 m – 50 m

4.7 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sieht ebenso vor, dass die Breite des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz von Hochwasser gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall wird eine **Reduktion des Gewässerraums** für folgende Abschnitte beantragt:

6056-ROT04: Reduktion des GWR links auf 36 m – 50 m

6056-ROT05: Reduktion des GWR beidseitig auf 30 m – 57 m

Die im Auflagedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Reduktionen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet.

4.8 Gemäss Art. 13 Abs. 2 kWBG i.V.m. Art. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern umfasst der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers die natürliche Gerinnesohlenbreite, die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite, den Raumbedarf für Massnahmen (Bauwerke des Hochwasserschutzes sowie für einen dauerhaften Zugang zur langfristigen Gewährleistung des Unterhalts und der Anpassbarkeit der Wasserbauwerke sowie den Raumbedarf für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Gewässernutzung).

4.9 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt zur Festlegung des Gewässerraums der Rhone im Abschnitt zwischen Rhonekilometer 134.246 und 136.891, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Fiesch, in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften

der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Da es sich vorliegend um ein kantonales Ausführungsprojekt handelt, werden gestützt auf Art. 88 VVRG sowie Art. 12 und 14 Abs. 2 GTar keine Kosten erhoben.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Die Pläne vom 31. Mai 2018 zur Festlegung des Gewässerraums der Rhone im Abschnitt zwischen Rhonekilometer 134.246 und 136.891, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Fiesch, werden genehmigt.
2. Folgende Planunterlagen bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Verfügung:
 - Technischer Bericht
 - Auflageplan Gewässerraum, Plan Nr. D30004_6_8_1, Plan 1/1 vom 31. Mai 2018
 - Datengrundlagenplan, Plan Nr. D30004_2_4 vom 31. Mai 2018
 - Querprofilplan der Abschnitte, Plan Nr. D30004_3_4 vom 31. Mai 2018
 - Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum, Plan Nr. D30004_4_4_1 vom 31. Mai 2018
 - Situationsplan der Abschnitte, Theoretischer Gewässerraum, Plan Nr. D30004_4_4_2 vom 31. Mai 2018
 - Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum, Plan Nr. D30004_5_4_1 vom 31. Mai 2018
 - Situationsplan der Abschnitte, Effektiver Gewässerraum, Plan Nr. D30004_5_4_2 vom 31. Mai 2018
 - Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines grossen oberirdischen Fliessgewässers

3. Auflagen und Bedingungen der kantonalen Dienststellen:

Wald, Flussbau und Landschaft:

Die Perimeter der obgenannten Auengebiete (Perimeter gemäss kantonalem Schutzbeschluss) sind falls möglich und wo es Sinn macht in den Gewässerraum zu integrieren.

Raumentwicklung:

Der Gewässerraum ist gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übertragen, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

Umwelt:

Die Umsetzung des Gewässerraums für den Rotten auf den Gemeinden Obergoms, Goms, Bellwald, Fiesch, Ernen, Lax, Grengiols, Bister, Mörel-Filet, Termen, Riederalp und Bitsch ist gemäss dem Auflagedossier bestehend aus einem Technischen- sowie Methodik Bericht, den Vorschriften sowie den entsprechenden Planunterlagen vom 31.5.2018 auszuführen.

Mobilität:

Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der Kantonsstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Energie und Wasserkraft:

Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Konzessionsrechte in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

Auf der Übersichtskarte, Plan Nr. D30004_8 ist der Bereich der Restwasserstrecke des KW Gletsch als „naturnah mit Wasserkraftnutzung“ (hellgrüne Farbe) zu bezeichnen.

Landwirtschaft:

Bestehende landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum (z.B. Gebäude, Ställe). Es macht Sinn diese Anlagen so auszuscheiden, dass diese nicht durchschnitten werden (entweder ganz im Gewässerraum oder total ausserhalb des Gewässerraumes).

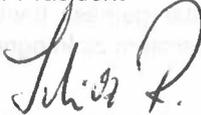
Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bezüglich Biodiversitätsförderflächen BFF entspricht.

4. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund des Gewässerraums ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
5. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu unterbreiten.
6. Der Gesuchsteller hat die betroffenen Gemeinden zu informieren, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird (Art. 13 Abs. 7 kWBG).
7. Da der Kanton selbst Gesuchsteller ist, können keine Kosten verrechnet werden.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **27. Juli 2022**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: **10. Aug. 2022**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Fiesch, Furkastrasse 44, 3984 Fiesch (inkl. Pläne)
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Dienststelle für Raumentwicklung (inkl. Pläne)
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (inkl. Pläne)
 - Dienststelle Naturgefahren (inkl. Pläne)
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (inkl. Pläne)